



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1737**

§.XXII. Chur-Bayersche Resolution die Subscriptionem Clausularum betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.  
Januar.

„als daß dasjenige, was darin verglichen  
 „und geschlossen worden, auch zu seiner  
 „Execution und Würcklichkeit gebracht  
 „werden möchte. Daher auch wieder  
 „Chur-Maynz, Chur-Eölln, Chur-  
 „Bayern, Chur-Sachsen, und Chur-  
 „Brandenburg, ingleichen wieder viel  
 „andere Fürsten und Stände des Reichs,  
 „verschiedene Commissiones decerniret  
 „und ausgefertigt worden wären, die  
 „sich dann nicht weigerten, denenselben sich  
 „zu submittiren. Man müste aber der-  
 „nehmen, daß Seine Chur-Fürstliche  
 „Durchlaucht zu Trier allein die Reichs-  
 „Commission, so wegen der Irrungen,  
 „welche sich zwischen Ihro und dem Dohm-  
 „Capitul daselbst entsponnen, angeord-  
 „net worden, nicht also respectiren, noch  
 „derselben Cognicion, ohnangesehen die  
 „subdelegirte allbereit zween Monath  
 „zu Trier gewesen, sich untergeben, son-  
 „dern vielmehr auf der Cron-Franckreich  
 „Assistenz durch eine Armada  
 „beziehen wolle. Es hätten auch letztere  
 „Schreiben gebracht, daß eine Parthie  
 „von dem General Rosen vor der Stadt  
 „Beerencastel im selbigen Stifft, etliche  
 „Schiffe hätte angreifen und plündern  
 „wollen, darüber aber die Guarnison  
 „zur Wehre gegriffen, und die Schiffe sal-  
 „viret hätten. Darauf an General Ro-  
 „sen von dannen ein Tambour geschic-  
 „cket worden sey, der aber zur Antwort  
 „bekommen habe, daß man Sie vor  
 „Feinde hielte, und andere Mittel  
 „ergreifen werde. Dieweil nun aber  
 „dieses auf Ehätlichkeit ausschlage, und  
 „ein Feuer dadurch aufgehen, auch be-  
 „nachbarte Chur-Fürsten und Stände die  
 „Funcken ergriffen möchten, als wolle  
 „man Sie, die Plenipotentiarren, ersü-  
 „chet haben, daß Sie hierunter dem Ge-  
 „neral Rosen zuschrieben, und, damit  
 „dergleichen proceduren abgestellt wür-  
 „den, erinnerten, zusehender auch Ihro  
 „Königliche Majestät hierunter gebühren-  
 „de Relation erstatten, und Seine Chur-  
 „Fürstliche Gnaden selbst abmahneten  
 „und anweisen möchten, damit Sie sich

1650.  
Januar.  
„der Reichs Commission nicht entzögen,  
 „sondern Ihre Nothdurfft daselbst vor-  
 „brächten.

Hierauf antwortete *Monsieur de la  
 Court*, „daß Sie mit jüngster Post gang  
 „keine Briefe von dannen erlanget, und  
 „zweifeln müsten, ob sich also verhalte,  
 „wie man berichtet worden. Ihro Kö-  
 „nigliche Majestät in Franckreich wolle im  
 „geringsten von dem Instrumento Pa-  
 „cis nicht abgehen, könne gleichwohl auch  
 „den Chur-Fürst zu Trier, als ihren Alli-  
 „irten und Freund, nicht ohne Assistenz  
 „lassen. Sie bäten, man wolle ihnen bis  
 „künfftigen Montag Zeit lassen, so wür-  
 „den Sie verhoffentlich, wann was vor-  
 „gegangen sey, gründliche Nachricht be-  
 „kommen.

„Der Zweyte Gesandte, *Voutort*,  
 „continuïrete, mit vermelden, die Depu-  
 „tirten hätten ungleiche Information,  
 „und werde sich hiernächst ein anders re-  
 „monstriren lassen. Das Dohm-Capi-  
 „tul zu Trier hätte de facto verfahren,  
 „und die Stadt Trier nebst der angelege-  
 „nen Schanze mit Ihro Königlich Maj-  
 „jestät Geschütz, darauf Dero Wappen  
 „gestanden, beschossen und occupiret,  
 „auch Seiner Chur-Fürstl. Gn. Rath und  
 „Leib-Medicum, so Leute von 70. Jah-  
 „ren wären, annoch in gefänglicher Haft.  
 „Seine Chur-Fürstliche Gnaden wären  
 „billig vor allen Dingen in pristinum sta-  
 „tum zu restituiren.

„*Deputati*: Dergleichen Exceptiones  
 „und Anführungen gehdreten vor die  
 „Reichs-Commission, welche eben da-  
 „hin angesehen sey, daß Seine Chur-Fürst-  
 „liche Gnaden mit Ihrer Nothdurfft ge-  
 „höret und vernommen, auch zu demje-  
 „nigen, worzu Sie befugt, restituiret  
 „werden solle. *Monsieur de la Court*  
 „hätte gegen den Chur-Maynsischen ge-  
 „dacht, Sie wollten Französischer Seits  
 „die Brücken-Schanze zu Trier wieder-  
 „rum mit Gewalt recuperiren.

## §. XXII.

Die *Subscriptions-Materie* beruhete  
 guten Theils mit auf des Chur-Für-

sten zu Bayern Resolution welche  
 endlich in zuverlässigen Terminis an  
 dessen

1650.  
Januar.

Chur-Bayerische Resolution in der Subscription-Materie.

dessen Gesandtschaft einlangte. Diese eröffnete solche sofort denen Con-Deputatis, den Sachsen-Altenburgischen und Wolfenbüttelischen Gesandten, am 28ten Jan. dahin; „Daß Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht schmerzlich verkomme, daß man sich hiesiges Orts wegen der Subscription der Clausularum generalium also aufhalte. Und wie Ihm anfangs zu gnädigstem Gefallen gereiche, daß die Sachsen-Altenburgischen und Braunschweigischen deren Befugnis allhie so wohl hätten secundiren helfen, also solle Er Ihnen Dero gnädigsten Gruß und Dank vermelden, und dabey andeuten, daß Seine Chur-Fürstliche Gnaden um Dero gnädigste Fürstliche Herrschaft hinweg wiederum aller Gelegenheit es mit Freundschaft und freunden-betterlichen Diensten erwidern werde, mit Bitte, darin ferner zu continuiren. Wenn nun die Evangelischen bey ihrem Erbietzen blieben, daß der Deputirten Aufsat, wie er im Collegio abgeredet und geschlossen worden sey, bleiben, und subscribiret, auch 2. bey Seiner Fürstlichen Durchlaucht dem Herrn Generalissimo Fleis angewendet werden solle, damit Sie die Listam restituendorum nicht begehre, oder wenn es nicht anders seyn könne, dem Generalissimo dennoch keine andere Lista Restituendorum extradiret werden wolle, als welche in der Deputirten Aufsat enthalten sey; So könnten Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht mit der Subscription der Clausularum generalium wohl zu Frieden seyn, halte auch dafür, daß ein Beständiges u. Ganzes zu machen, und daher solche Subscription der Clausula remissorialis cum annexis nicht allein durch zweyen der Deputirten, wie letztlich die Königlich-Schwedischen begehret hätten, sondern auch sowohl von denen Herren Kayserlichen, als Schwedischen, darzu die Schwedischen geneiget wären, geschehen solle. Was die beeden movirte obsta-cula anbelange, nemlich (1) die in der Lista enthaltene Ober-Pfälzische Religions-Sache, und (2) die Clausulam remissorialem de non differenda Executione, so lasse es Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht, was das erste betrifft, bey dem hierin gemachten obbe-zweyter Theil.

deutem Concluso bewenden, und be-sünde der Sachen nöthig und verständig, daß, wie die Evangelischen vorgeschlagen hätten, an Ihre Königl. Majestät zu Schweden, wie auch, an Herrn Salvium zu schreiben sey. Damit könne man aber auch wohl etwas zurück halten. Was aber (2) ermeldte Verwahrung anreicht, daß wegen der Execution in puncto Amnestiæ & Gravaminum die Abdankung und Abführung der Vblecker, wie auch die Enträumung der Bestungen nicht aufgehalten werden solle, so hätte man bey Abhandlung des puncti Evacuationis, wie auch allhie gut befunden, davon zu reden, und könnte auch wohl der dieses Orts vor-kommende Vorschlag practiciret werden, daß man ad marginem solches bey-note, unterdeß aber Seiner Fürstlichen Durchlaucht des Herrn Generalissimi Parole acceptire. Diesem nach hätten Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht ihm anbefohlen, nicht allein mit den Evangelischen daraus zu reden, sondern auch denen Catholischen zu zusprechen, und diese dahin zu disponiren, daß Sie damit einig seyn, und denen Herren Kayserlichen einreden helfen sollten, Er solle auch denen Herren Kayserlichen wichtige Ursachen vorstellen, dieselben dadurch zu bewegen. Mit dem Chur-Mayntzischen Abgesandten hätte Er allbereit gestern Abend communiciret, welcher also vor 8. zu ihm gekommen, und mit ihm zu dem Bambergischen fahren wolle, Denselben auf Ihre Seite zu bringen. Und weil Herr Graf von Fürstenberg vorgestern verreiset sey, hielten Sie nicht nöthig, daß Sie mit dem Dnabrückischen-Official, der das Chur-Eölnische Vocum unterdeß führen solle, solches überlegten. Darauf wolle gedachter Chur-Mayntzischer Abgesandte und Er noch diesen Vormittag zu Herrn Bollmarn und Herrn Eran fahren, und ihnen die Bewandniß vorstellen. Seine Chur-Fürstliche Durchlaucht hielten dafür, weil die Kayserlichen den Verzug auf die Königlich-Schwedischen, die Königl. Schwedischen hingegen auf die Kayserlichen legten, so wäre das beste Mittel, daß die Stände, wie bey den Friedens-Tractaten geschehen, aus einem Munde redeten, und an das Sonnen-Licht brächten, wer daran Ursach sey;

1650  
Januar.

1650. „sey, und welcher aus dem Berck nicht „wolle. 1650. Januar.

„Die Altenburgischen und Wolfen- „büttelischen Gesandten verfesten da- „gegen, daß über Seiner Chur-Fürstlichen „Durchlaucht friedfertige und löblichste „Resolution Sie sich höchlich erfreueten. „Bedanckten sich der zu entbothenen „Chur-Fürstliche Gnade, und würden Sei- „ner Chur-Fürstlichen Durchlaucht freund- „betterliche Affection ihrer gnädigen „Fürstlichen Herrschafft Sie unterthänig „referiren. Die Sache an sich selbst be- „langend, wären Sie damit ganz wohl ei- „nig, und befinden auch die beste Sicher- „heit, wenn Kayserlicher und Schwedi- „scher Seite, die Clausula zugleich neben „den Deputirten vollzogen würden. Wa- „rum aber mit Subscription der Depu- „tirten Aufsatz noch zur Zeit zurück zu hal- „ten sey, hätten Sie mehrmahls remon- „striret, müßten auch nochmals der Mey- „nung seyn, und daß es sonst etwa bey „denen Herren Schwedischen eine Appre- „hension und Aufenthalt gebähren „müßte.

## §. XXIII.

Von des „Münsteri- „schen Sohns „Borenthäl- „tung und des „sen Befrey- „ung.

Auch der Ge- „sandten Quar- „ters-Freyheit.

Desselben Nachmittags schickte der „Kayserliche Principal-Gesandte *Duc d'Analsi*, an den Sachsen-Altenbur- „gischen Gesandten als Directorem „Evangelicorum, und ließ Ihn durch „die beeden Obristen, Kanfft und Keller, „nebst Bermeldung seines gnädigen Grus- „ses, aus gutem Vertrauen wissen, daß „Ihn vorgekommen sey, welcher Gestalt „auf dem Rath-Hause allhier, im Consi- „torio (wie der Obriste Kanfft rede- „te) der Deputirten, sollte geredet worden „seyn, man wollte den jungen Münster „mit Gewalt aus Seiner Fürstlichen Gna- „den Quartier nehmen. Nun wisse man „aber, daß sich zu Zeiten in der Fürsten „und Ihrer Gesandten Quartier wohl „Schelmen und Diebe retirireten, darin „Sie sicher wären, und niemand Sie „heraus langen dürffte: und hätte man „Exempel, daß voriger Jahre zu Prag in „des Herzogs von Braunschweig-Lüne- „burg Herzog Iulii Henrichs Quartier „ein Capuciner sich begeben, und darin „enthalten worden. Sollten nun 3. 4. 20. „oder mehr sich unternehmen, in Seiner „Fürstlichen Gnaden Quartier einzudrin- „gen, sollten Sie gewiß 100000 Stiche „bekommen, daß Sie sich niedersetzten. „Den Knaben hätten Seine Fürstliche „Gnaden niemals begehret, sondern er „wäre von selbst gekommen, sich in ihren „Schuß begeben und gesagt, Er wäre Ca- „tholisch. Wollte derselbe nun wieder „davon gehen, würden es Seine Fürst- „liche Gnaden geschehen lassen, könne ihn „aber nicht heraus stossen, dann Sie kein

Scherge, und es wider ihr Gewissen „lauffen würde.

Die Altenburgischen bedanckten sich „des zu entbietenen gnädigsten Grusses, „mit Bitte, Seiner Fürstlichen Gnaden ihre „unterthänige Dienste zu recommendi- „ren. So viel aber die vor erwähnte Sa- „che anbetreffe, so wäre es an dem, daß, „als das Collegium Deputatorum auf „dem Rath-Hause dieser Tage beyammen „gewesen, dieses vorgekommen, daß man „Seiner Fürstlichen Gnaden zu zusprechen, „(Illi: Zusprechen, das wäre ein an- „ders:) und Sie zu ersuchen hätten, Sie „möchten dem von Münster seinen Sohn ab- „folgen lassen. Daß man aber denselben so- „te mit Gewalt aus dem Hause nehmen, da- „von hätten Sie nichts gehöret, man wer- „de auch Ihre Kayserlichen Majestät Kay- „serlichen Respekt und auch Seiner Fürstli- „chen Gnaden, wissen in acht zunehmen, so „darunter ein anders erfordere. Der von „Münster hätte an der Chur-Fürsten und „Stände Gesandte ein Memorial überge- „ben, und suche, Seiner Fürstliche Gna- „den hierunter zu zureden. Denn es gleich- „wohl an dem, daß der Religions-Friede „verbieth, eines andern Unterthanen in „Schuß und Schirm zu nehmen, vielweni- „ger werde sich mit eines Vatern leiblichem „Kinde thun lassen. Man wäre aniso all- „hie beyammen, jeden zu hören, und ihm „zur Restitacion zu verhelffen, wenn er „auch nur einen Bauer oder alte Capell zu „suchen habe. Adüte man also diesem Freyen „Reichs von Adel in seinem Suchen, so sich „auf